

# **Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**betreffend Durchführung von Aufgaben der Abwasserableitung und der  
Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Vellmar**

**zwischen der Stadt Kassel,**

**vertreten durch den Magistrat  
- nachstehend KASSELWASSER genannt -**

**und**

**der Stadt Vellmar,**

**- nachstehend Stadt Vellmar genannt-**

wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Hessen (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), sowie §§ 24, 25 und 37 Abs. 6 S. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **Vorbemerkung:**

Die Vertragsparteien sind in ihren Stadtgebieten Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz) und Eigentümer der Gewässer 2. und 3. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 HWG und wollen ihre, auf dem Gebiet der Abwasserreinigung schon bestehende, kommunale Zusammenarbeit intensivieren, um Synergien für eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und sichere Abwasserableitung zu schaffen. Bei der netzgebundenen

Abwasserableitung ist der räumliche Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Die Stadt Vellmar grenzt an die nördliche Grenze der Stadt Kassel, wobei die Bebauung beider Städte vielerorts ineinander übergeht. In Anbetracht dessen ermöglicht die Durchführung der Abwasserableitungsaufgaben in der Stadt Vellmar durch KASSELWASSER eine optimierte Auslastung bereits vorhandener Netzstrukturen der Kanalnetze. Parallel dazu soll auch die Aufgabe der Unterhaltung der städtischen Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Vellmar durch KASSELWASSER durchgeführt werden. Der Aufbau von Doppelstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft stünde im Widerspruch zum Gebot sparsamer Haushaltsführung.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

KASSELWASSER führt die Aufgaben der Abwasserableitung und Gewässerunterhaltung im Gebiet der Stadt Vellmar durch (Mandatierung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG).

## **§ 2**

### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) KASSELWASSER verpflichtet sich, die Aufgaben der Abwasserableitung und Gewässerunterhaltung im Gebiet der Stadt Vellmar sicher und effizient durchzuführen und stellt sicher, dass der Betrieb und der Zustand der Anlagen/Gewässer den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Regelwerken genügt. Die Stadt Vellmar gestattet KASSELWASSER für die Durchführung o.g. Aufgaben, samt der übertragenen Erhaltungs- und Unterhaltungspflichten, die unentgeltliche Nutzung, sämtlicher im Eigentum der Stadt Vellmar stehenden Anlagen, wie der Betriebsstützpunkt Regenüberlaufbecken-Wiesenstraße, Wiesenstraße 12a, mit Betriebsgebäude und Garagen und das Regenüberlaufbecken-Brüder-Grimm-Straße, Brüder-Grimm-Straße 14b. Die Anlagen sind in Absprache mit der Stadt Vellmar nach Bedarf baulich anzupassen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind in der Jahrespauschale enthalten. Die Stadt Vellmar gestattet den Mitarbeitern von KASSELWASSER den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Die Mitarbeiter von KASSELWASSER haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Zwei technisch Mitarbeitende der Stadt Vellmar werden im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages zu den geltenden tariflichen Bedingungen von KASSELWASSER übernommen. KASSELWASSER kann sich zur Erfüllung o.g. Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Vellmar stellt KASSELWASSER die bei ihr vorhandenen Unterlagen und Informationen, die die Abwasserableitung und Gewässerunterhaltung im Gebiet der Stadt Vellmar betreffen, zur Verfügung und verpflichtet sich, die notwendigen Haushaltsmittel entsprechend der gesetzlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse jährlich im städtischen Haushalt bzw. im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Vellmar einzustellen.
- (4) Die durch die Stadt Vellmar bereits begonnenen oder bereits beauftragten Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgabenübertragung stehen, werden ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung durch KASSELWASSER fortgeführt. Alle Anlagenteile, auch die neu zu errichtenden Anlagen, stehen im Eigentum der Stadt Vellmar.

### **§ 3**

#### **Abrechnung**

- (1) Die im Rahmen der Abwasserableitung anfallenden Kosten für Betrieb und Reparatur inkl. zugehöriger Personalkosten und die von KASSELWASSER erbrachten Ingenieurleistungen werden unterjährig über eine Pauschale abgerechnet. Rechnungen Dritter für ausgeführte Investitionen (Neubau, Erneuerung, Renovierung) begleicht die Stadt Vellmar nach fachtechnischer und sachlicher Rechnungsprüfung durch KASSELWASSER direkt. Die Zuordnung der Verfahren (Neubau, Erneuerung, Renovierung, Reparatur) gliedert sich nach der DIN EN 752 Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden und der DIN EN 15885 Klassifizierung und Eigenschaften von Techniken für die Renovierung und Reparatur von Abwasserkanälen und -leitungen. In der Pauschale sind nachstehende Kosten nicht enthalten; sie werden von der Stadt Vellmar direkt getragen:
  - Energie- und Wasserverbrauchskosten für alle abwassertechnischen Anlagen,
  - Benutzungsentgelt für das Zentralklärwerk Kassel gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 17.09.2012,
  - Dienstleistungsentgelt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 18./19.12.2019,
  - anlagenspezifische Versicherungen.

- (2) Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Die Rechnungstellung zur Gewässerunterhaltung erfolgt quartalsweise.
- (3) Rechnungen Dritter für Investitionen begleicht die Stadt Vellmar nach fachtechnischer und sachlicher Rechnungsprüfung durch KASSELWASSER direkt.
- (4) Die Abrechnungsgrundlage für die benötigten Haushaltsmittel wird in einer eigenständigen Kostenvereinbarung zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen (*ANLAGE zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung*). Sie wird bei zukünftigen Preisanpassungen direkt zwischen KASSELWASSER und der Stadt Vellmar angepasst.
- (5) Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung entstehenden Kosten trägt die Stadt Vellmar. Sollte KASSELWASSER aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Aufgabe der Abwasserableitung und/oder der Gewässerunterhaltung vor Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht/nicht mehr durchführen können, erstattet die Stadt Vellmar KASSELWASSER sämtliche Aufwendungen und Kosten, die KASSELWASSER im Vertrauen auf die Aufgabenwahrnehmung geleistet hat bzw. die entstanden sind.

#### **§ 4**

##### **Auskunfts- und Informationsrecht**

- (1) Die Stadt Vellmar hat jederzeit das Recht, Einblick zu nehmen in die Unterlagen von KASSELWASSER, die den Gegenstand dieser Vereinbarung (§ 1) betreffen und Auskünfte betreffend die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung zu verlangen.
- (2) Die Stadt Vellmar hat das Recht, die Anlagen der Abwasserableitung/Gewässer auf ihrem Hoheitsgebiet zu besichtigen und sich über deren Betrieb und Unterhaltung von KASSELWASSER unterrichten zu lassen.
- (3) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen verpflichtet sich die Stadt Vellmar, hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen bzgl. der Abwasserableitung, KASSELWASSER unverzüglich vollumfänglich zu informieren.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) KASSELWASSER haftet lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden und wegen der verschuldeten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Die Stadt Vellmar stellt KASSELWASSER von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber KASSELWASSER im Zusammenhang mit der Durchführung der in §§ 1, 2 genannten Aufgaben bzw. der Beauftragung Dritter gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch anfallende Prozesskosten.

## **§ 6**

### **Schiedsklausel**

Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar benannt. Vorsitzender ist der beim Regierungspräsidium in Kassel zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde. Für Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

## **§ 7**

### **Beginn und Dauer der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung, Anpassung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Unterschrift aller Beteiligten in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) § 27 Abs. 2 Satz 1 KGG, der die Kündigung aus wichtigem Grund regelt, bleibt unberührt.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 8**

### **Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Änderungen und Ergänzungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung und/oder einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragsparteien, diejenige Regelung zu treffen, welche die Vertragspartner nach Treu und Glauben nach den Zielsetzungen und dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit bzw. Regelungslücke gekannt hätten.

## **§ 9**

### **Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde**

Diese Vereinbarung ist gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Vereinbarung, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde die Mandatierung anzuzeigen.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

Christof Nolda  
Stadtbaurat

Vellmar, den

Stadt Vellmar

Der Magistrat

Manfred Ludewig

Bürgermeister

Hans Georg Trust

Erster Stadtrat

**Kostenvereinbarung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar betreffend Durchführung von  
Aufgaben der Abwasserableitung und der Gewässerunterhaltung**

Die Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat  
– nachstehend KASSELWASSER genannt –

und

der Stadt Vellmar,  
– nachstehend Stadt Vellmar genannt –

treffen nachfolgende Kostenvereinbarung bzgl. Abrechnung der entstehenden Kosten.

Vorbemerkung:

Die Stadt Vellmar hat KASSELWASSER im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserableitung und Gewässerunterhaltung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) übertragen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kostenregelung (§ 3 der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) zu den jeweils übertragenen Aufgaben in dieser separaten Vereinbarung ergänzt werden soll.



## *ANLAGE zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung*

### § 1

#### Entgelt

Pauschalabrechnung: Die Stadt Vellmar zahlt KASSELWASSER, für Betrieb und Reparatur, für Planungs- und Bauleistungsaufgaben eine jährliche Pauschale. Enthalten in der Pauschale sind alle Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Reinigungs- und Inspektionsarbeiten (Betrieb) sowie für alle anfallenden Reparaturarbeiten an der Abwasserableitungsanlage. Planungs- und Bauleistungsaufgaben (Ingenieurleistungen) für die Abwasserableitungsanlage (Neubau-, Erneuerungs- und Renovierungsarbeiten) sowie der Personalaufwand ist ebenfalls in der Pauschale enthalten. Die Zuordnung der Verfahren (Neubau, Erneuerung, Renovierung, Reparatur) gliedert sich nach der DIN EN 752 Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden und der DIN EN 15885 Klassifizierung und Eigenschaften von Techniken für die Renovierung und Reparatur von Abwasserkanälen und -leitungen. Ebenfalls enthalten in der Pauschale sind alle Overheadkosten, die für die genannten Arbeitsbereiche anfallen. Daraus errechnet sich eine monatliche Pauschale in Höhe von 96.925,00 €, mithin jährlich 1.163.100,00 €.

(1) Aufwandsabrechnung: Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Personalkosten werden nach Aufwand gemäß den Stundensätzen nach Lohn- bzw. Vergütungsgruppen aus der Tabelle "Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet (Anhang 1 zur Anlage).

Fahrzeuge und Maschinenkosten ohne Bedienung werden nach festgelegten Stundensätzen (Anhang 2 zu Anlage) abgerechnet.

(2) Umsatzsteuer: Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Aufgabendurchführung, soweit diese im steuerlichen Sinne Leistungen darstellen, nicht steuerbar sind. Sollte gleichwohl wider Erwarten gegenüber der Stadt Kassel in Bezug auf einen Leistungsgegenstand dieses Vertrages Umsatzsteuer durch eine Finanzbehörde festgesetzt werden, ist diese von der Stadt Vellmar mit Wirkung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu zahlen.

*ANLAGE zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung*

§ 2

Preisanpassungen

Die Kosten gem. § 3 Abs. 1 und 2 der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden bis zum 31.12.2025 festgeschrieben. Danach erfolgt eine jährliche Kalkulation. Hierzu wurden bei KASSELWASSER eigens für die Stadt Vellmar, Kostenstellen und Budgets eingerichtet. Anhand der Stundenschreibung und Budgetierung wird der Aufwand für die erbrachte Leistung für die in der Zukunft liegenden Jahre berechnet.

Kassel, den

Stadt Kassel

Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

Christof Nolda  
Stadtbaurat

Vellmar, den

Stadt Vellmar

Der Magistrat

Manfred Ludewig  
Bürgermeister

Hans Georg Trust  
Erster Stadtrat

**ANLAGE zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

**Anhang 1 der Kostenvereinbarung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Veilmar betreffend Durchführung von Aufgaben der Abwasserableitung und der Gewässerunterhaltung**

Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes Tarifpersonal (TVöD) ab 01.01.2021

(April 2023)

Entgeltgruppe	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15	N
<b>1. Personalkosten</b>																	
1.1 durchschnittl. Monatsbruttoentgelt	3.673,08	3.718,57	4.013,12	3.956,88	4.401,29	4.427,15	4.511,47	5.215,09	5.509,19	5.280,23	6.275,12	6.390,27	7.358,43	7.235,40	7.970,26	9.672,04	5.306,86
1.2 durchschnittl. Jahresbruttoentgelt	44.076,91	44.622,89	48.157,45	47.482,59	52.813,44	53.125,78	54.137,69	62.581,08	66.038,32	63.362,79	75.301,40	76.683,24	88.301,21	86.824,82	95.043,16	116.064,45	63.882,33
1.3 Anteil Unfallkasse	154,27	156,18	168,55	166,19	184,85	185,94	189,48	219,08	231,13	221,77	269,55	289,39	309,05	309,89	352,65	406,23	222,89
1.4 Anteil Sanierungsgeid ZVK	811,02	821,05	866,10	873,68	971,80	977,51	996,13	1.151,49	1.215,11	1.165,88	1.385,55	1.410,97	1.624,74	1.597,58	1.748,79	2.135,59	1.171,75
1.5 Jährliche Personalkosten (1.2 + 1.3 + 1.4)	45.042,19	45.600,13	49.212,10	48.522,46	53.977,10	54.289,23	55.323,31	63.951,61	67.484,56	64.750,43	76.950,50	78.362,61	90.235,01	88.726,29	97.124,60	118.606,26	65.076,97
<b>2. Beihilfen</b>																	
2.1 durchschnittliche jährliche Beihilfen	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77
<b>3. Jährliches Entgelt</b>																	
3.1 Jährliches Entgelt insgesamt	45.043,96	45.601,90	49.213,87	48.524,23	53.979,87	54.291,00	55.325,08	63.953,38	67.486,33	64.752,20	76.952,27	78.364,38	90.236,78	88.728,06	97.126,37	118.608,03	65.078,74
3.2 Gesamtkosten je Jahresarbeitsstunde	28,24	28,59	30,86	30,42	33,84	34,04	34,69	40,10	42,31	40,60	48,25	49,13	56,57	55,63	60,89	74,36	40,80
<b>4. Sach- und Gemeinkosten</b>																	
4.1 Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz	4.504,40	4.560,19	4.971,39	4.852,42	5.397,39	5.429,10	5.532,51	6.395,34	6.748,63	6.475,22	7.695,23	7.856,44	9.023,68	8.872,81	9.712,64	11.860,80	5.507,87
4.2 Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00
4.3 Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz	6.756,59	6.840,28	7.382,08	7.278,63	8.096,08	8.143,65	8.298,76	9.597,01	10.122,95	9.712,83	11.542,84	11.754,66	13.595,52	13.306,21	14.568,96	17.791,20	9.761,81
4.4 Gemeinkosten Büroarbeitsplatz	9.008,79	9.120,38	9.842,77	9.704,85	10.794,77	10.858,20	11.065,02	12.790,68	13.497,27	12.950,44	15.390,45	15.672,88	18.047,36	17.745,61	19.425,27	23.721,61	13.015,75
<b>5. Gesamtkosten</b>																	
5.1 Gesamtkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (S.1 + 4.1 + 4.3)	56.304,95	57.002,37	61.517,34	60.655,29	67.467,34	67.863,75	69.156,35	79.841,73	84.357,91	80.940,25	96.190,34	97.955,47	112.795,97	110.910,07	121.407,97	148.260,04	81.348,43
5.1.1 Jahresarbeitsstunde Nicht-Büroarbeitsplatz	95,30	95,74	98,57	98,03	102,30	102,31	103,36	119,81	125,06	121,54	141,91	144,11	161,72	159,84	170,21	204,56	102,00
5.2 Gesamtkosten Büroarbeitsplatz (S.1 + 4.2 + 4.4)	63.752,75	64.422,28	68.756,64	67.929,07	74.689,64	74.849,20	76.090,10	86.444,06	90.688,59	87.402,64	102.042,73	103.737,25	117.984,13	116.179,67	126.251,65	152.079,64	87.794,49
5.2.1 Jahresarbeitsstunde Büroarbeitsplatz	39,97	40,39	43,11	42,59	46,69	46,93	47,71	54,20	56,85	54,80	63,98	65,04	73,97	72,84	79,15	95,32	55,04

Hinweise:

Bruttoentgelt: Grundlage: Auswertung sämtlicher im Lauf des Jahres gezahlter Bezüge einschl. Zulagen, Vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen, Leistungsentgelt etc; ohne Kindergeld, ohne Jobticket)

Arbeitgeberanteil Sozialversicherung: 20,76% (im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)

Anteil Zusatzversicherungskasse 5,97% (im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)

Anteil Unfallkasse Hessen (Prozentsatz von 1.2) 0,35% (nicht im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)

Anteil Sanierungsgeid Zusatzversicherungskasse 1,84% (nicht im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)

(Prozentsatz von 1.2)

Anzahl Jahresarbeitsstunden: 1595 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft in Hessen nach KGSt-Bericht 15/2015

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz: 10% der jährlichen Bezüge nach 3. (nach "KGSt-Bericht 7/2021") Bei einem Nicht-Büroarbeitsplatz mit informationstechnischer Ausstattung (z. B. Laptop für Außentätigkeit) sind 3.450 € jährlich hinzuzurechnen)

Sachkosten Büroarbeitsplatz: 9.700 € (nach KGSt-Bericht 7/2021)

Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz: 15% der jährlichen Bezüge einer Vollzeitkraft nach 3.1, keine anteilige Berechnung bei Teilzeitkräften (nach "KGSt-Bericht 7/2021")

Gemeinkosten Büroarbeitsplatz: 20% der jährlichen Bezüge einer Vollzeitkraft nach 3.1, keine anteilige Berechnung bei Teilzeitkräften (nach "KGSt-Bericht 7/2021")

**ANLAGE** zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Anhang 2 der Kostenvereinbarung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar betreffend Durchführung von Aufgaben der Abwasserableitung und der Gewässerunterhaltung

**Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Maschinen ohne Bedienung (April 2023):**

Kolonnenfahrzeug (Transporter geschlossener Kasten)	17,40 €/h
Saugfahrzeug (GGVS) mit Spüleinrichtung (26 t NL)	62,20 €/h
Kranfahrzeug für die Reinigung von Straßenabläufen	33,60 €/h
HD-Spül- und Saugfahrzeug mit Wasserrückgewinnung	61,50 €/h
Transporter geschlossener Kasten für Baukolonne	19,10 €/h
Transporter mit offener Pritsche zum Kippen	15,20 €/h
Kanalinspektionsfahrzeug	59,60 €/h
Notfallcontainer mit zwei Kreiseldruckpumpen à max. 120 l/sec., mit eigener Stromversorgung 50 KVA	65,58 €/h
Motorvakuumpumpe (Hannibal), max. 150 l/sec.	25,20 €/h
Mobile Absperreinrichtung (Warnleitanhänger)	7,50 €/h
PKW	7,10 €/h